

Bedingungen zur Versickerung von Schwimmbadwässern

Sauberes und hygienisch unbedenkliches Wasser ist die Voraussetzung für ein sorgenfreies Vergnügen im heimischen Swimmingpool.

Hierzu bedarf es neben der Durchführung der entsprechenden mechanischen Reinigung (Filteranlage, Sauger, usw.) unter Umständen auch den Einsatz verschiedenster chemischer Wasserpflegemittel zur Reinigung, Desinfektion und pH-Regulierung.

Da die eingesetzten Wasserpflegemittel, in Abhängigkeit ihrer Wirkungsweise und chemischen Zusammensetzung, eine Schädigung des Untergrundes bzw. des Grundwassers zur Folge haben könnten, ist eine Versickerung dieser Schwimmbadwässer nur nach Ende der in der folgenden Tabelle angeführten Abbaueiten zulässig:

Verwendete Wasserpflegemittel (ankreuzen)	Abbaueit
<input type="checkbox"/> Chlor	nach der letzten Chlorung mindestens 6 Wochen
<input type="checkbox"/> Aktivsauerstoff	keine Abbaueit
<input type="checkbox"/> Meersalz	keine Abbaueit
<input type="checkbox"/> andere Zusätze	laut Herstellerangaben (Nachweis erforderlich)

Das Schwimmbadwasser muss nach der letzten Behandlung mit einem Wasserpflegemittel zumindest für den Zeitraum der oben angegebenen Abbaueiten im Schwimmbecken verweilen und darf erst anschließend zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung selbst ist nur über eine oberflächliche Ver-

selung der Wässer auf einer Grünfläche (z. B. Rasen) zulässig. Der Antragsteller nimmt die Bedingungen, unter denen die Versickerung der Schwimmbadwässer zulässig ist, zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich bereit, diese verbindlich einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers